

BEITRAGSORDNUNG

Bundesverband Medien und Marketing (BVMM) e.V.
(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03. Juli 2014)

§ 1 Mitgliedsbeitrag Juristische Personen (Unternehmensmitglieder)

Zur Beitragsberechnung müssen Unternehmensmitglieder ihre entsprechenden Unternehmensstrukturen (z. B. Organigramm) sowie die Mitarbeiteranzahl der Mitgliederbetreuung des BVMM darlegen.

Firmen mit	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
Existenzgründer (bis 3. GJ.)	50,--	250,--
Kleinunternehmen (bis 3 Mitarbeiter)	100,--	500,--
bis 10 Mitarbeiter	250,--	1.000,--
11 bis 20 Mitarbeiter	250,--	1.500,--
21 bis 50 Mitarbeiter	300,--	2.000,--
51 bis 100 Mitarbeiter	300,--	2.500,--
mehr als 100 Mitarbeiter	350,--	3.000,--
Hochschule, repräsentiert durch einen Studiengang	100,--	750,--

Die Berechnung der Beitragsgruppe richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer zuzüglich der Inhaber, Geschäftsführer und mitarbeitenden Familienangehörigen. Das Unternehmen stellt dem Bundesverband ein Organigramm oder ein vergleichbares Dokument zur Verfügung, aus dem die Anzahl der Mitarbeiter zu entnehmen ist. Die Daten werden vertraulich behandelt, werden nicht weiter gegeben und dienen ausschließlich der Beitragsfestsetzung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern beträgt mind. Euro 750,-.

§ 3 Mitgliedsbeitrag Natürliche Personen (studentische Mitglieder)

Aufnahmebeitrag beträgt einmalig Euro 10,--

Aktiver Student der Dualen Hochschule Baden Württemberg	24,-
Ehemaliger Student der Dualen Hochschule Baden Württemberg	48,-
Aktiver Student einer anderen Hochschulen	64,-

Studenten haben ihre Studenteneigenschaft nach einer Aufforderung durch den Vorstand durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bis zum 31.12. eines jeden Jahres nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der Mitgliedsbeitrag nach Satz 4 zu entrichten. Der Aufnahmebetrag beträgt 10,- Euro einmalig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag Natürliche Personen (ordentliche Einzelmitglieder)

Natürliche Personen (Freiberufler, Einzelunternehmer, Lehrkräfte an Hochschulen, Forscher), können ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes werden. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf Euro 250,- pro Jahr. Es wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag von Euro 50,- erhoben. In geeigneten Einzelfällen gewährt der Vorstand einstimmig Einzelmitgliedschaften für eine Mitgliedschaft. Ausnahmen der Beitragserhebung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst; ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Abrechnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird ab Datum des Beitritts (Datum auf der Beitrittserklärung) jeweils für 12 Monate im Voraus fällig.
2. Bei nicht termingerechter Beitragszahlung ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die aufgrund der Beitreibung entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.
4. Bei Austritt aus dem Verband während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Beitrag geschuldet.
5. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt; alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.
6. Neu gegründete oder auf andere Weise (Spaltung, Ausgründung, Umwandlung, etc.) entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der Summe der durch die bisherigen Mitgliedsunternehmen im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Jahresumsätze. Bei Fusion von Unternehmen unter Beteiligung von Nicht-Mitgliedsunternehmen wird im zweiten Jahr die nächsthöhere Umsatzklasse im Vergleich zum Vorjahr festgesetzt. Bei Spaltung ist im Folgejahr § 2 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 03.07.2014 in Kraft.

Mannheim, 03.07.2014, der Gesamtvorstand